

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Donnerstag den 2. September

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1480. (3) Nr. 19141.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein auf Einen Gulden, und von Weinmost und der Maische auf 45 kr. C. M. für den Simer, für die beiden in dem Bezirke Feistritz, Adelsberger Kreises liegenden Gemeinden Zhelle und Verbou. — Laut herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 28. Juli d. J., Zahl 23997, hat Hochselbe über den von der steierisch-illyrischen Cameral-Gesällen-Verwaltung im Einvernehmen mit dem Gubernium gestellten Antrag zu genehmigen befunden, daß die in Vollziehung der allerhöchsten Willensmeinung vom 15. Jänner 1833 und in Folge Hofkammer-Decretes vom 25. Jänner 1834, Zahl 4013/434, Gubernial-Bekanntmachung vom 30. Mai 1834, Zahl 9384, zugestandene Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein auf Einen Gulden, und von Weinmost und der Maische auf 45 kr. C. M. für den Simer, nachträglich auch auf die Gemeinden Zhelle und Verbou des Adelsberger Kreises ausgedehnt werde, und mit dem Verwaltungs-Jahre 1850 beginne. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. August 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1478. (3) Nr. 19776.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Deckung des Schreibmaterialien-Bedarfes für das Gubernium und einige andere hierortige Behörden, dann für das k. k. Appellationsge-

richt und das k. k. Stadt- und Landrecht in Klagenfurt im Militär-Jahre 1848, wird eine Mi-nuendo-Vicitation, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 27. September l. J., Vormittags um 10 Uhr im Gubernial-Raths-saale, für Klagenfurt aber am 21. September l. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem dortigen k. k. Kreisamte unter folgenden Bedingungen Statt finden. — 1. Der bei-läufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren besteht zu Laibach in: a) 559 Rieß Klein Con-ceptpapier, b) 55 Rieß Groß Conceptpapier, c) 250 Rieß Kanzleipapier, d) 6 Rieß Kanzleipa-pier zu Rathspröcollen, e) 76 Rieß Groß Me-dian-Conceptpapier, f) 15 Rieß Groß Median-Kanzleipapier, g) 49 Rieß Klein Median-Con-ceptpapier, h) 1 1/2 Rieß Median-Kanzleipa-pier, i) 2 Rieß mittelfein Regalpapier, k) 2 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier, l) 15 Rieß Re-gal-Packpapier, m) 94 Rieß Couvertpapier, n) 2 Rieß Fließpapier, o) 112 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt, in: a) 147 Rieß Klein Con-ceptpapier, b) 2 Rieß Groß Conceptpapier, c) 96 Rieß Kanzleipapier, d) 18 Rieß Kanzleipa-pier zu Rathspröcollen, e) 3 1/2 Rieß Groß Me-dian-Kanzleipapier, f) 1 Rieß Klein Median-Kanzleipapier, g) 6 Rieß Regal-Packpapier, h) 33 Rieß Couvertpapier, i) 31 Rieß Fließpa-pier. — 2. Die Lieferung wird auf die Zeit vom 1. November 1847 bis letzten October 1848 aus-geboten, und es steht jedem Dfferenten frei, so-wohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeich-neten Papiergattungen Anbote zu machen — 3. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Aus-gang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absätze 1 bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Erstehet den Mehrbe-darf um den Anbotspreis beizustellen, und im Fal-le eines mindern Bedarfes soll derselbe nicht be-rechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an

dem bezeichneten Vicitationstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 27. Septembers 1847 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedits-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 21. Septembers 1847 zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1848.“ — Für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung, nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Differenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Differenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Angebote beigebracht werden. — 5. Jeder Different ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Vicitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung unwiderrüflich verbunden, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschעהner Annahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersteher leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem § 862 des a. b. G. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6. Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7. Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absatze für Laibach von Lit. a bis inclus. o. und für Klagenfurt von Lit. a bis inclus. l specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Qualität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Diffe-

rent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der frühern Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes, längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte in Laibach an die Gubernial-Expedits-Direction, in Klagenfurt an den Appellations-, dann an den Stadt- und Landrechts-Kanzleimaterialien-Besorger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedite und in Klagenfurt von den obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besondern Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10. Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10 % nach seinem Angebote bemessene Caution bei der Vicitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baaren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur und in Klagenfurt vom dortigen Filialfiscalamte approbirten pragmatikalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11. Wird die Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers im Vergleiche zu der Bestellung, oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Gubernial-Expedits-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Besorgern zusteht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Gubernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Qualität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung auf Kosten des Contractanten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegan-

gener buchhalterischer Adjustirung, in Klagenfurt hingegen nach erfolgter theilweiser Lieferung von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitationsanbote wird mit dem Erstehet, respect. mit dem bestätigten Lieferanten, auf der Grundlage dieser Bedingnisse der förmliche Licitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingnisse zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Ersages bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen. — Laibach am 14. August 1847.

a) Unschlittkerzen	163	Pfund
b) Rübsamenöl	1348	"
c) Lampendocht, ordinären	1½	"
d) Lampendocht gewirkten	25	Ellen
e) Pappendeckel	832	Stück
f) Packwachsleinwand	62	Ellen
g) Weihrauch	22	Pfund
h) Hartwische	24	Stück
i)kehrbeseu, ordinäre	149	"
k)kehrbeseu von Borsten	2	"
l) trockener Kampfer	12	Pfund
m) Gewürznelken	4	"
n) weißer spanischer Pfeffer	4	"

— Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 14. August 1847.

3. 1479. (3) Nr. 19776.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1848, wird wegen Lieferung derselben am 30. September 1847 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter, annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende:

3. 1476. (3) Nr. 17721|20156.

Concurs-Verlautbarung

zur Besetzung der erledigten Verwaltungsstelle im Provinzial-Zwangsarbeits-hause zu Görz. — Im Provinzial-Zwangsarbeits-hause zu Görz ist die Stelle des Verwalters erlediget, mit welcher ein Gehalt jährlicher Ein Tausend Gulden und der Genuß der freien Wohnung in diesem Hause, gegen die Verpflichtung verbunden ist, eine Cautiou von Ein Tausend Gulden Conventionsmünze im Baren oder mittelst Hypothek zu leisten. — Die Bewerber um diesen Posten haben ihre documentirten Gesuche bis zum 20. September laufenden Jahres im Wege ihrer vorgesetzten Behörde dem k. k. Kreisamte in Görz zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter, den Umstand, ob sie ledig oder verhehlicht sind, die Kenntniß der italienischen, deutschen und krainischen Sprache, dann die vollkommene Kenntniß im Rechnungsfache, die Fähigkeit zur Leitung der Fabrikarbeiten der Anstalt, ihr unbescholtenes Betragen, die bisher geleisteten Dienste und das Vermögen zur Leistung der erforderlichen Cautiou gehörig auszuweisen. — Vom k. k. k.üstenländischen Gubernium. — Trieste am 7. August 1847.

Johann Ritter von Bosizjo,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1487. (2)

Nr. 17206.

Vermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. September l. J. wird wegen des Aufbaues eines zweiten Stockwerkes am östlichen Tracte des Laibacher Civil-Spitalgebäudes eine öffentliche Minucendo-Licitation um 9 Uhr Vormittags im Subernal-Rathssaale abgehalten werden. — Die Licitationsbedingungen sammt Plänen und Baudeviseen können bei der Civilspitals-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Maurerarbeit ist veranschlagt auf

das Maurermaterial	812 fl 16 kr. C. M.
die Steinmeharbeit	1743 „ 54 „ „
„ Zimmermannsarbeit	20 „ 48 „ „
das Zimmermannsmateriale	479 „ 13 1/2 „ „
die Tischlerarbeit	955 „ 46 „ „
„ Schlosserarbeit	149 „ 5 „ „
„ Schmidarbeit	166 „ 42 „ „
„ Anstreicherarbeit	104 „ 3 „ „
„ Spenglerarbeit	48 „ 39 „ „
„ Hafnerarbeit	18 „ 54 „ „
„ Glaserarbeit	85 „ — „ „
„ Kupferschmidarbeit	79 „ 36 „ „
„ Kupferschmidarbeit	86 „ 5 „ „

zusammen auf 4750 fl. 1 1/2 kr. C. M.
 — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 25. August 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1489. (2)

Nr. 7779.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Josepha Arze, für sich und als Vormünderinn, dann des Johann Sellouscheg, Mitvormundes der minderj. Raimund, Josepha, Pauline und Franziska Arze, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. März d. J. ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Alois Arze, die Tagsatzung auf den 18. October 1847, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 17. August 1847.

3. 1491. (2)

Nr. 982.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Valentin Kokail gehörigen, zu Feilichtung liegenden, der Cameral-Herrschaft Laib sub Urb. Nr. 488 nov. dienstbaren, gerichtlich auf 192 fl. 5 kr. geschätzten Kaische, wegen der Maria Stupnikar schuldigen 24 fl. c. s. c., bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 9. October, 10. November und 11. December d. J., jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt, daß die Kauflustigen ein Badium von 50 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, daß die Realität lediglich bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe veräußert wird, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 20. April 1847.

3. 1492. (2)

Nro. 1501.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird der unbekannt wo befindlichen Margareth Vertnig und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern erinnert: Es habe Lukas Bidouz aus Krainburg hieramts die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu Gunsten der Margareth Vertnig auf dem zu Krainburg sub Consc. Nr. 60 alt, 77 neu liegenden, dem städtischen Grundbuchsamte einkommenden, derzeit noch auf Namen des Simon Plecha vergewährten Hause haftenden Urtheiles ddo. 4. April 1791, pr 3,8 fl. 54 kr. und der Gerichtskosten von 5 fl. 28 kr., angebracht, und es sey die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des § 29, allg. G. D. auf den 30 November d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Tabulargläubigerin oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man ihnen den Herrn Johann Dkorn zu Krainburg als Curator ad actum bestellt, dessen die Beklagten mit dem Anhange verständiget werden, daß sie bis zur anberaumten Tagsatzung sogleich zu erscheinen, oder die Behelfe zur ihrer Vertheidigung sogleich dem bestellten Curator oder einem sonstigen Sachwalter mitzutheilen haben, widrigens sie sich die weiteren Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 10. Mai 1847.

3. 1493. (2)

Nro. 1546.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 21. März d. J. zu Mautschütz verstorbenen Grundbesizers Mathias Draxler irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 24. September d. J., Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermei und der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 9. Mai 1847.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1481. (3)

Nr. 7933 VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1848, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arars, und bis 15. Juli 1848 und rücksichtlich 1849 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in

Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10% Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 9. September 1847, 11 Uhr Vormittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10% Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinstock, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Senofetsch Urem Präwald Hrenowitz	Senofetsch	11. Septemter Vormittags um 10 Uhr.	k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg.	8852	22	1183	8
				10,035 fl. 30 fr.			

Den 10. Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Bicitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Ubrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser

Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 23 August 1847.

3. 1474. (3)

Nr. 8410.

K u n d m a c h u n g .

wegen Verleihung des Tabak-Districts-, und des damit verbundenen Stämpelpapier-Verlages zu Neustadt, Tglauer Kreises. — Von der k. k. mähr. schles. Cameralgefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß der Tabak-Districts-

und excidirte Stämpelpapier-Verlag in Neustadt im Wege der Concurrenz zu verleihen ist. — Dieser Verlag ist zur Materialbesorgung an das k. k. Tabak und Stämpelmagazin in Brünn, von welchem er $3\frac{3}{8}$ Meilen entfernt ist, angewiesen. — Diesem Verlage sind in Beziehung auf des Tabakmaterialie die Unterverleger in Saar, Pysstriz, Jugrowitz und

Krzizanau und 43 Trafikanten, in Beziehung auf das Stämpelpapier die genannten 4 Unterverläge als Stämpeltrafikanten, dann noch einige Trafiken und Aemter zugewiesen. — Der Absatz dieses Verschleißplatzes, mit Inbegriff des bisher selbstständig gewesenen Saarer Verlages vom 1. November 1845 bis letzten October 1846, betrug an Tabak . . . 119889 Pfund oder im Gelde . . . 60524 fl. 49²/₄ kr. an Stämpeln . . . 6120 fl. 34 „

zusammen . . . 66645 fl. 23²/₄ kr.

— Dieser Verschleiß kann jedoch bei den verschiedenen Umständen, welche auf sein Steigen und Fallen Einfluß nehmen, nicht verbürgt, und dem Verleger im Falle einer eintretenden Verschleißverminderung keine, wie immer Namen habende Entschädigung geleistet werden. — Dem Verleger wird gegen Leistung der weiter unten näher bezeichneten Caution ein dem Cautionsbetrage entsprechender Credit bewilliget, nach dessen Erschöpfung sowohl das Tabak- als auch das Stämpelmateriale bar bezahlt werden muß. — Die sämtlichen Genüsse, welcher dieser Verschleißplatz abwirft, bestehen: 1) Im Gutgewichte von dem gesponnenen Rauchtobak mit 1³/₄ %, welches in der oben angedeuteten Jahresperiode von 9813 Pf. Gespunst oder von 4579 fl. 24 kr., mit 80 fl. 8 kr.; 2) in der Provision vom Tabakverschleiß mit 4 %, welche von 60444 fl. 24 kr. nach Abschlag des Gutgewichtes mit 2417 fl. 47 kr.; 3) in der Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß, und zwar von den höhern Gattungen mit 1 % von 352 fl., mit 3 fl. 31 kr., und von den minderen Gattungen von dem Betrage pr. 5768 fl. 34 kr., mit 2¹/₂ % 144 fl. 12³/₄ kr., und endlich 4) in dem Kleinverschleißgewinne, welcher in der genannten Zeitperiode mit 346 fl. 32¹/₄ kr., zusammen mit 2992 fl. 11 kr. entfiel. — Dagegen hat der Verleger nach dem Verschleißergebniß der obbenannten Zeitperiode nachstehende Auslagen zu bestreiten, und zwar: 1. Das Gutgewicht von dem gesponnenen Rauchtobak an die 4 Unterverläge, und zwar für jeden mit 1¹/₂ % aus dem entfallenden Geldebetrage von 2671 fl. 40 kr., mit den Gesamtprozenten-Betrage von 40 fl. 4 kr. — 2. Die Provision vom Tabakverschleiß für den Subverlag: a. in Saar mit 5 % von 13816 fl. 35¹/₄, mit 690 fl. 49³/₄ kr.; b. in Bystritz mit 1³/₄ % von 12960 fl. 30 kr., mit 226 fl. 48²/₄ kr.; c. in Jugrovitz mit 2¹/₄ % von 6687 fl. 39 kr.,

mit 33 fl. 26¹/₄ kr., zusammen 951 fl. 4²/₄ kr. — An den Subverlag in Krzizanau ist jedoch keine Provision vom Tabakverschleiß zu erfolgen. — 3. Die Provision vom Stämpelverschleiß, sowohl an die Stämpeltrafikanten, als auch an die als solche fungirenden 4 Tabaksubverleger mit 1¹/₂ % für den Stämpelverschleiß der höhern Gattung und mit 2 % für jene der mindern Gattungen, und zwar vom erstern im Betrage von 160, mit 47 kr., und von den letztern im Betrage von 4787 fl. 46 kr., mit 95 fl. 44 kr., dann für das Wirthschaftsoberamt in Morawes mit 1¹/₄ % aus dem Verschleiß der mindern Stämpelgattungen von 530 fl. 8 kr., mit 7 fl. 57 kr., zusammen mit 104 fl. 28 kr. — Außer diesem hat der Districtsverleger noch alle sonstigen Zufuhr und Verschleißauslagen und den Gallo zu tragen. — Dieser Verlag wird mit der schon oben erwähnten Provision von 4 % vom Tabakverschleiß, und mit 1 % Provision vom Stämpelverschleiß der höhern, und mit 2¹/₂ % von jener der minderen Stämpelgattungen mit dem Bemerkten ausgedoten, daß sowohl das Provisionspercent vom Tabak- als auch vom Stämpelverschleiß der Gegenstand des Angebotes ist, wogegen die übrigen Emolumente an Gutgewicht und Kleinverschleißgewinne unverändert bleiben. — Sollten die zugewiesenen Unterverleger, oder die zugewiesenen Stämpeltrafikanten in der Folge mindere Provisionspercente als die genannten beziehen, so muß der Differenzbetrag vom Districtsverleger an das Aerar abgeführt werden, wogegen in dem Falle, als einem oder dem andern der zugewiesenen Verschleißer ein höheres Provisionspercent bewilliget werden sollte, dem Districtsverleger der dießfällige Differenzbetrag vergütet werden wird. — Der Verleger ist verpflichtet, den durch die Verlegers- und Trafikanten-Instruction und die nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bestimmungen, so wie auch den künftigen Anordnungen während der Verlagsbesorgung pünctlich Folge zu leisten. — So wie dem Aerar, so steht auch dem Verleger das Recht zu, das Verlagsgeschäft aufzukünden, und es wird die Aufkündigungsfrist für beide Theile auf drei Monate hiemit festgesetzt. — Abgesehen von dieser Bestimmung tritt die sozliche Abnahme des Verlages und die Entfernung des Verlegers in dem mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 23. October 1838, B. 42792/2437, vorgesehenen Falle ein. Auch die Verlegung der

von dem Verleger eingegangenen Verpflichtungen, als z. B. die unzureichende Bevorräthigung, ferner die unterlassene Abfuhr der allenfalls eingegangenen Rückzahlungen von dem Verlagsnutzen in den festgesetzten Raten u. s. w. zieht die sogleiche Abnahme des Verlages selbst dann nach sich, wenn in dem letzten Falle der Verleger auch nur mit einer Monatsrate selbst innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines zurückbleibt. — Sollte von einer Gerichtsbehörde die Bewilligung zur Sequestration des Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt werden, so wird sogleich die Kündigung des Verlages, jedoch mit Einräumung einer Monatsfrist verfügt werden. — Diejenigen, welche sich um gedachten Verlag bewerben wollen, haben ihre versiegelten, mit dem Eingabestempel versehenen Offerte längstens bis zum 17. September 1847 Mittags 12 Uhr hier bei der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Die Offerte haben zu enthalten: 1) Den Namen, Charakter und Wohnort des Offerenten. — 2) Den Percenten-Anbot vom Tabak- und Stämpelverschleiß bestimmt und deutlich mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt. — 3) Die Erklärung des Offerenten, daß er die für diesen Verschleißplatz bemessene Caution, und zwar für das Tabakmateriale und Geschirr mit 4200 fl., für das Stämpelpapier mit 800 fl., zusammen mit 5000 fl. binnen 6 Wochen nach erfolgter Verständigung von der Verlagsverleihung leisten werde, und ein zur Ausübung des Verschleißes geeignetes Locale besitze. — Erst nach dem Erlage der Caution und der geschehenen Nachweisung, daß das zum Verschleiß geeignete Locale von den betreffenden Obern der Finanzwache untersucht und zu diesem Zwecke geeignet anerkannt wurde, wird die Verlagsübergabe und Einhändigung der Lizenzen erfolgen. — Sollte jedoch der einen oder der andern dieser Bedingungen innerhalb der gedachten Frist nicht entsprochen werden, so wird das erlegte, im nächsten Absatze bemerkte Badium als verfallen vom Aetar eingezogen, und mit dem Verlage anderweitig disponirt werden. — 4) Muß jedes Offert mit dem Badium, welches in dem zehnpersentigen Betrage der Caution von 5000 fl., daher in 500 fl. besteht, versehen seyn. — Die Badien derjenigen Offerenten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wurde, werden denselben nach beendeter Verhandlung zurückgestellt, das Badium desjenigen Offeren-

ten dagegen, dessen Anbot angenommen wurde, wird bis zum Erlage der Caution zurückbehalten werden. — 5) Muß die erlangte Großjährigkeit durch den Tauffchein oder andere Documente, und die Moralität durch ein amtliches Zeugniß legal nachgewiesen seyn. — 6) Der Offerent muß des Lesens, Schreibens und Rechnens vollkommen kündig seyn und sich der Verpflichtung unterwerfen, auch alle jene Geld- und Rechnungsgeschäfte, welche demselben übertragen werden sollten, wenn sie auch das eigentliche Verlagsgeschäft nicht betreffen, auf das pünktlichste zu besorgen. — Offerte, welchen diese Eigenschaften mangeln, bleiben unberücksichtigt, so wie auch Pensions- oder andere Rücklässe von Aetarialgenüssen nicht beachtet werden können. — Schlußlich wird bemerkt, daß es auch den nach dem frühern Concessionsysteme aufgestellten Verlegern freistehe, sich unter den festgesetzten Bedingungen um den erledigten Verlag zu bewerben, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wird, daß ihre Bewerbungsgesuche, welche noch vor Ablauf des obigen Concurrerztermines bei der k. k. ms. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen sind, nur dann berücksichtigt werden können, wenn dadurch dem hohen Aetar keine neue Last aufgebürdet wird. — Von der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Brünn am 6. August 1847.

3. 1495. (2)

Pferde-Licitation.

Am 7. September 1847 Vormittag um 10 Uhr werden zu Laibach am Marktplatze vier Stück ausgemusterte Cheveauxlegers-Dienstpferde an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Vom k. k. illhr. inneröstr. B. schäl- und Remontirungs-Departements, Posto Sello, am 30. August 1847.

3. 1482. (3)

Nr. 1403.

Ankündigung.

Laut allerhöchsten Ortes genehmigter Verordnung über die Rectificirung der alten Finanzmaner Intabulationen, die vom Jahre 1777 bis inclusive 1822 stattgefunden, und mit Bezug auf die unterm 17. Juli 1844, 3. 1245, veröffentlichte Kundmachung, womit die Eröffnung des gerichtlichen Rectifications-Verfahrens solcher Intabulationen, und die für

die betreffende Vorlegung festgesetzte Jahresfrist angekündigt wurde, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle vom Jahre 1777 bis inclusive 1822 stattgehabten Intabulationen, welche dem Rectificirungs-Verfahren nach Vorschrift nicht eingereicht worden, und in ein treulich verglichenes und bewährtes Verzeichniß, welches zur Schau der interessenden Parteien ausgestellt ist, eingetragen sind, in Folge gerichtlichen Bescheides ddo. 8. Juli l. J., Nr. 1232, amortisirt und aus den öffentlichen Büchern gelöscht worden sind, und daß die auf solche Weise amortisirten Urkunden das durch die Intabulation erlangte Prioritäts-Recht verloren haben, unbeschadet der innerhalb der gesetzlichen Frist auf dem Civil-Wege gegen die betreffenden Schuldner einzuleitenden Proccedur. — Vom Stadt- und Bezirksgerichte l. Instanz. — Fiume den 12. August 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1472. (3) Nr. 4141.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Egg-lack Nr. 20 verstorbenen Martin Schupes Ablebens, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermögen, oder in denselben etwas schulden, werden aufgefordert, zu der auf den 18. September l. J. früh 9 Uhr anberaumten Anmel-dungs- und Liquidationstagsatzung sogleich zu erschei-nen und ihre Ansprüche rechtsgeltend darzuthun, widri-gens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht Umgebung Laibachs am 18. August 1847.

B. 1456. (3) Nr. 2159.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jo-hann Tanko von Niederdorf, Cessionär des Franz Wel-las und Joseph Prasnitzki, in die Reicitation der vom Mathias Tschinkel im Executionswege erstandenen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 274 und 706 zins-baren, gerichtlich auf 1865 fl. 40 fr. geschätzten Rea-litäten zu Kaitinitz Haus Nr. 36, wegen nicht zuge-haltenen Licitationsbedingungen, gewilliget und zu de-ren Vornahme auf Gefahr und Kosten des säumigen Ersteher's, Mathias Tschinkel, eine einzige Tagsatzung auf den 13. September l. J., Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität um 3030 fl. ausgerufen, jedoch um jeden gemachten Anbot hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto-coll und die Licitationsbedingungen können täglich hie-r-amt eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 22. Juli 1847.

B. 1470. (3)

Nr. 2504.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 7. August l. J. ab intestato verstorbenen vormaligen Amtsdieners Johann Langmayer, Grundbesitzer zu Hrib in Laaserbach, aus weldi immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, haben denselben bei der auf den 15. September l. J. angeordneten Liquidationstagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 14. August 1847.

B. 1457. (3)

Nr. 715.

E d i c t.

Vom Bez. Ger. Wippach wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Johann Zuck, von Gozbe Nr. 51, als Bevollmächtigter des Hrn. Joseph Seunik von Laibach, in den executiven Verkauf der, dem Anton Ma-horzhizh von Gozbe gehörigen Realitäten, als: a) des Hauses in Gozbe Urb. Fol. 1082, N. B. 175; b) $\frac{1}{2}$ Keller und Stalles sub Urb. Fol. 1074, N. B. 148; c) des Gestrüppes u Rogovilah und der Dedniß Domoushze Urb. Fol. 85, der Herrschaft Wippach dienstbar, wegen schuldigen 112 fl. 27 fr. M. W. gewilliget, hiezu drei Termine, d. i. auf den 22. Juli, den 21. August und den 20. September l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco Gozbe mit dem Besatze bestimmt worden, daß jeder Licitant vor dem Anbote das 10 % Badio des Schätzungswertes von 385 fl. zu erlegen hat, und daß die genannten Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hie-r-amt eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. April 1847.

Uamerkung. Nachdem bei der am 21. August l. J. abgehaltenen zweiten Feilbietung keine Kauf-lustigen erschienen sind, so wird zu der am 20. Sep-tember l. J. bestimmten dritten Versteigerung ge-schritten.

Bezirksgericht Wippach am 21. August 1847.

B. 1473. (3)

Nr. 2062.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Filiale St. Nicolai zu Bösenberg, in Vertretung der Vogt-herrschaft Schneeberg, gegen Georg Anselz von Bö-senberg in die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 197 der löblichen Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 660 fl geschätz-ten Halbhuete, wegen schuldigen 41 fl 48 fr. gewil-liget, und dazu drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 23. September, 23. October und 23. November 1847, jedesmal früh 9 Uhr in loco Bösenberg mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der drit-ten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsex-tract und die Licitationsbedingungen können täglich hie-r-amt zu den gewöhnlichen Am:stünden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 5. August 1847.